

# Grosser Rat

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl  
scolastic grischun**

Band (Jahr): **57 (1997-1998)**

Heft 6: **Das Schulblatt und die neuen Strukturen : in eigener Sache**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Schule im Grossen Rat – Interpellation Bucher

**betreffend Altersentlastung von Lehrkräften mit reduziertem Pflichtpensum** (Text Interpellation im Schulblatt Januar 98)

### Antwort der Regierung

Der Grosse Rat hat 1991 u.a. die Altersentlastung für die Lehrkräfte auf der Volksschulstufe neu eingeführt. Entgegen dem Antrag der Regierung, welcher eine im Mittelfeld aller Ostschweizer Kantone liegende Altersentlastung ab dem 60. Altersjahr vorgesehen hatte, hat der Grosse Rat eine Altersentlastung von 30 auf 28 Lektionen bereits ab dem 55. Altersjahr und von 30 auf 27 Lektionen ab dem 60. Altersjahr einstimmig beschlossen. Begründet wurde die Altersentlastung mit dem altersbedingt erschwerten Turnunterricht, mit der Konkurrenzfähigkeit auf dem interkantonalen Lehrstellenmarkt und vor allem mit der bei einem Vollpensum zunehmenden psychischen Belastung im fortgeschrittenen Alter. Nicht zuletzt sollte die Altersentlastung zur Qualitätssicherung des Unterrichts beitragen.

Bei der letzten Teilrevision der Lehrerbesoldungsverordnung im November 1996 hat der Grosse Rat einen Antrag, der eine freiwillige Altersentlastung verbunden mit einer anteilmässigen Lohnkürzung vorsah, mit 70 zu 25 Stimmen abgelehnt. Damit brachte er unmissverständlich zum Ausdruck, dass er an der bisherigen Regelung festhalten will. Zu den einzelnen Fragen nimmt die Regierung wie folgt Stellung:

1. Als Referenz für eine Altersentlastung an Lehrkräfte mit Teilpensum wird das teilzeitlich angestellte kantonale Personal herangezogen, welches ab dem 50. Altersjahr eine und ab dem 60. Altersjahr 2 zusätzliche Fe-

rienwochen beanspruchen kann. Dieser Bezug ist nicht haltbar, weil nicht Gleiches mit Gleichem verglichen wird. Unbestritten dürfte dabei die Feststellung sein, dass die Altersentlastung eine Komponente der Arbeitszeit und nicht des Ferienanspruchs darstellt. Ferien haben der Erholung zu dienen, deren Phase mit steigendem Alter eine längere zusammenhängende Zeit beansprucht. Wenn also schon die Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte auf Volksschulstufe und des kantonalen Personals miteinander verglichen werden sollen, müssten die Ferien mit den Ferien und die Arbeitszeit mit der Arbeitszeit verglichen werden, und hier darf mit Fug behauptet werden, dass das kantonale Personal gegenüber den Lehrkräften nicht bevorzugt wird. Jede weitere Pensenreduktion bei teilzeitlich angestellten Lehrkräften würde letztlich einer zusätzlichen finanziellen Abgeltung bzw. einer Reallohn-erhöhung entsprechen.

2. Aus den obgenannten Gründen ist eine abgestufte Altersentlastung bei Lehrkräften mit Teilpensum abzulehnen. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber der Lehrkräfte auf Volksschulstufe bleibt es selbstverständlich vorbehalten, in diesen Fällen zu ihren Lasten eine Altersentlastung zu gewähren.

3. Lediglich die Stadt Chur kennt die Altersentlastung für Kindergärtnerinnen. Ab dem 58. Altersjahr werden diese mit zwei Stunden entlastet. Da das Pflichtpensum der Kindergärtnerinnen um einiges kleiner ist als dasjenige der Lehrkräfte, sind die Voraussetzungen für eine Altersentlastung für Kindergärtnerinnen – wie bereits

dargelegt – nicht erfüllt und somit abzulehnen.

4. Die in der Interpellation zum Ausdruck gebrachte Absicht den Lehrkräften mit Teilpensum eine Altersentlastung zu gewähren, widerspricht eindeutig dem oben dargelegten Sinn und Zweck der Pensenreduktion für ältere Lehrkräfte. Sie steht zudem im Widerspruch zu den finanz- und personalpolitischen Bestrebungen des Kantons und ist bei der gegenwärtig angespannten Wirtschaftslage schwer nachvollziehbar. Die dargelegten Erläuterungen und Gründe sprechen klar gegen eine Anpassung der Altersentlastung für Kindergärtnerinnen und für Lehrkräfte mit Teilpensum. Mit der Wertschätzung der Lehrkräfte im Teilpensum, die sowohl im Bildungs- als auch im schulorganisatorischen Bereich eine wertvolle Arbeit leisten und Lücken schliessen, hat die ablehnende Haltung der Regierung nichts zu tun; sie drängt sich aber aus all den genannten Gründen geradezu auf.

### Verschiebung der Orizzonti- Informations- veranstaltung

Die Informationsveranstaltung zum Italienischen Lehrmittel Orizzonti im Hotel Stern, Chur, findet neu erst am 6. Mai und nicht bereits am 25. März statt.

**Aperitif:** 13.30 Uhr

**Präsentation:** 14.00 bis 17.30 Uhr

Anmeldungen sind erbeten und werden beim Lehrmittelverlag Tel. 257'22'66 gerne entgegengenommen.